

Geschäftsnummer:
3 R. 13/42

Trautenau, den 11. Mai 1942.

Öffentliche /
Nichtöffentliche mündliche Verhandlung.

Anwesende Gerichtspersonen

L.G.-Rat Dr. Ulbricht
als Vorsitzender

Justizangestellte Neumann
als Schriftführer

/ glg / Festiger /

Rechtsache

der klagenden Partei Graf Jaromir Czernin-Morzin
gegen die beklagte Partei Alix, Gräfin Czernin-Morzin
wegen Ehescheidung

Bei Aufruf der Sache um 15 Uhr erscheinen:

- 1. für die klagende Partei persönlich mit Dr. Fellner, Adv. in Trautson
Vollmacht Intervollmacht
- 2. für die beklagte Partei persönlich mit Dr. Jantsch, Adv. in Trautson.
Vollmacht Intervollmacht

Die Verhandlung wurde um 15 Uhr begonnen.

~~Die klagende Partei trägt die Akten vor~~

Der Richter wiederholt die Ergebnisse des letzten Verfahrens.

Die vorgelegte Korrespondenz und der Beschluss des Ober-Landgerichtes Mähren v. 2.11.1939 Reg. B 7x 351 - 564/1939 werden
verlesen.

Kläger Graf Jaromir Czernin Morzin, 54 Jahre alt, kath.,
Gutsbesitzer in Marzobendorf Nr.1, Ehegatte der Beklagten, beauftragt
vom § 321 CPO unbedingt zur Akte:

Ich lernte die Beklagte im Jahre 1937 näher kennen, nachdem
ich sie vorher schon einigemal gesehen hatte. Bei den Festspielen
in Salzburg kamen wir öfter zusammen und es kam zu intimen Beziehungen

Z. P. Nr. 30 neu (Protokoll über eine Verhandlung vor dem Landgericht, §§ 207 ff. Z. P. O.).

Kopie nach Buchdruckerei, (Vervielfältigt) Sur

gen. Ich verbrachte dann einige Monate im Haus der Beklagten in Sarnberg. Infolge der Beziehungen zu der Beklagten löste ich meine Beziehungen zu der anderen Frau die ich ursprünglich ehelichen wollte. Ich lud dann die Beklagte nach Marschendorf ein. Nachdem diese wieder weggefahren war, besuchte ich sie dann wieder in Sarnberg und im Frühjahr 1938 in Garnisch wo sie inzwischen Wohnung genommen hatte und blieb dort längere Zeit. Als ich dann erfuhr, dass die Beklagte von mir ein Kind erwarte, hielt ich es für meine Pflicht, sie zu heiraten. Deshalb schloss ich mit ihr die Ehe. Ich bin jedoch zur Überzeugung gekommen, dass meine Zustimmung zur Beklagten nicht so tief war, als dass die Ehe hätte Bestand haben können. Es gab schon vor der Eheschliessung aus geringfügigen Ursachen Streitigkeiten, nach Eheschluss wiederholten sich diese. Die Auseinandersetzungen die auf geringfügige Ursachen zurückgingen, wurden mit der Zeit heftiger und keiner wollte nachgeben, es kam zu Beschimpfungen von beiden Seiten. Die Beklagte war z.B. ungehalten, dass ich die Erzieherin meiner Kinder aus erster Ehe nicht entliess. Diese Streitigkeiten führten eine Abkühlung der Beziehungen herbei. Einmal im Sommer 1941 warf ich der Beklagten vor, dass sie lüge, worauf sie sich so erregte, dass sie mir eine Ohrfeige gab. Die Beklagte war ausserdem sehr anspruchsvoll und es kam zu Verstimmungen, da ich ihr infolge meiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht das Leben bieten konnte, das sie gewohnt war. Es ist mir nicht bekannt, dass die Beklagte Geschenke die ich ihr machte, nachträglich bezahlen musste. Der Familiennachdruck ist ein Wertstück das selbstverständlich entsprechend verwahrt wird. Ich habe ^{mir} schon im Sommer 1941 entschlossen die Ehescheidungsfrage einzubringen, sah aber noch einmal davon ab. Im Januar 1942 begab sich die Beklagte in die Staatl. Frauenklinik in Dresden. Am Abend vor ihrer Wegfahrt hatten wir uns etwas gestritten. Ich schlief schon, als die Beklagte zu mir kam und Verkehr verlangte. Ich lehnte ab. Am nächsten Tage wies sie mich aus dem Frühstückszimmer. Als ich sie nach dem Grunde fragte, sagte sie mir, dass ich das schon wisse. Ich begleitete sie zum Bahnhof, dort verabschiedete sie sich sehr oberflächlich. Ich rief dann Zosl an und hatte den Eindruck, dass abgehängt wurde. Die Beklagte wollte nur mit den Kinder sprechen. Etwa 5 Tage nachher übernachtete ich in einem Forsthaus. Dort rief mich die Beklagte an und stellte mich zur Rede, dass ich nicht zu Hause bleibe und mich unterhalte, während sie nach der Operation krank liege. Ich sagte, dass ich wohl in einem Forsthaus übernachten könne, dass ich daran nichts finde. Die Beklagte wollte dann, dass ich ihren Bruder

gegenseitig gestellt werde, ich lehne ab mit der Begründung, dass ich
diesem keine rechtliche Schuldig sei. Dieses letzte Gezeuch gab
im Anlass dazu, dass ich die Eheverhandlungen abbrechen sollte.

Belehrt Alix Gräfin von Scharin Morzin 34 Jahre alt,
kath., Ehegattin des Klägers behauptet gem. § 321 ZPO, unbeeidigt zur
Sache:

Ich habe im Sommer 1937 den Kläger den ich von früher her
schon kannte näher kennengelernt. So kam es zu intimen Beziehungen.
Der Kläger besuchte mich in Sternberg. Auf seine Einladung kam ich
dann nach Marchendorf. Er kam wieder nach Sternberg und später nach
Garnisch. Der Kläger erklärte ernstlich seine Absicht mich zu
ehelichen und brach seine Beziehungen zu einer anderen Frau wegen
der Ehe, die er mit mir eingehen wollte ab. Es ist nicht richtig, dass
sich der Kläger nur der Ehe erst entschloss, als er erfuhr, dass ich in
anderen Umständen bin. Schon vor Eheschließung kam es zu Unstimmig-
keiten aus geringfügigen Ursachen. Meine Äußerung, dass der Kläger
sich nicht heiraten sollte, dass ich noch einen anderen habe, tat ich
um den Kläger es völlig frei-willig mich zu ehelichen oder nicht.
Nach Eheschließung kam es immer wieder zu Eifersücheln. Es ist aber nicht
richtig, dass ich über die Ehe hinaus leben oder leben wollte,
ähnliche Fragen führten nicht zu Streitigkeiten. Lediglich
wegen meiner Haushaltsangelegenheiten kam es öfter zu Streit, ich war gewöhn-
lich stets etwas Vorrat zu Hause zu haben und hatte daher in manchen Monaten
erhöhte Ausgaben. Bei den Abrechnungen beanstandete diese der Kläger
und es kam deshalb wiederholt zu Streit. Der Kläger kam oft mit
dem Vorwurf, dass ich üble, ohne dass dieser Vorwurf berechtigt war.
Deshalb hat mich gekränkt als er im Sommer 1941 in mein Zimmer
kam und mir zurief; du bist die verlogenste Frau der Welt, sprang
ich auf und gab ihm eine Ohrfeige. Die Verlogenhaftigkeit unserer
Beziehungen gab immer wieder Anlass zu Meinungsverschiedenheiten
dabei es zu groben Beschimpfungen kam.

Die Angelegenheit mit dem Gesuch war ziemlich bedeutungs-
los, als ich mich nicht entschloss, dass die Rechnung mir durch Ver-
weigerung abgelehnt wurde. Die Schlichter wie sie in den Schriftstücken
angegeben sind wurden gebraucht. Ein Anlass zum Streit war auch,
dass der Kläger der Klägerschwester Marie Fischer nicht erlaubte,
abzuholen. Ich bin mit Rücksicht auf das frühere Verhältnis zu ihr
darum versucht worden. Er sagte nun, dass er meine Person nicht als
andere Klägerschwester suchen werde. (Abtritt wurde dem Zusammenhang

auch dadurch, dass die Wiener Verwandten des Kläger nicht beachteten und ihn nicht grüßten und nicht mit ihm sprachen, da unsere Ehe nur standesrechtlich geschlossen worden war. Das stünde natürlich dem Kläger besonders schwer in Wien. Mir war nichts bekannt, dass der Kläger im Sommer 1941 bereits beabsichtigte, die Ehescheidungsklage zu überreichen. I. J. 1942 begab ich mich in die Städtl. Frauenklinik in Dresden zu einer Operation. Am Abend vor der Abreise hatten wir eine Aussprache. Schon die Tage vorher war die Stimmung stark getrübt, obwohl kein bestimmbares Anlaß hierzu vorlag. Ich sagte ihm, deutlich erwarde, dass er nach meiner Rückkehr liebenswürdiger zu mir sein werde. Ich ging dann schlafen und es ist richtig, dass der Kläger den Beischlaf verweigerte. Das kränkte mich, da ich doch jetzt einige Zeit abwesend sein sollte. Deshalb lies ich ihn am anderen Morgen in einem anderen Zimmer stehen. Er frug durch die offene Tür, warum ich das gemacht habe und ich sagte darauf, den Grund weist Du ja. Ich fuhr dann zur Zahn und der Kläger begleitete mich. Wir waren missgestimmt und der Abschied war flüchtig. Am Donnerstag wurde ich operiert, am Abend fragte ich, ob ich von Marschendorf angerufen worden sei, das wurde verneint. Am anderen Tage rief der Kläger an und fragte wie es mir gehe. Ich wusste nicht, dass er am Tage vorher schon angerufen hatte und verärgert, dass er so leichtthin gefragt hat. Ich antwortete ihm ich kurz und verlangte mit meiner Tochter zu sprechen. Ich habe niemals abgehängt. Am Samstag Morgen rief der Kläger wieder an. Am gleichen Abend rief ich Marschendorf an. Der Kläger war aber nicht dort sondern am Schwarzenberg am Forsthaus, weshalb ich ihn dort anrief und ihm vorhielt, dass er erst gesagt habe, er habe keine Zeit mich nach Dresden zu begleiten. Er hätte dies aber ruhig tun können, wenn er Zeit finde Schi/laufen zu gehen. Es ist richtig, dass ich ihm an meinen Bruder wies, er solle mit diesem meinestwegen sich aussprechen. Ich war damals ganz verzweifelt, da ich allein in Krankenhaus lag und nun erfuhr, dass der Kläger Schi/laufen gehe. Am folgenden Montag erhielt ich von ihm einen Brief, dass er sich von mir scheiden lassen wolle. Ich wandte mich an den Kläger wegen einer näheren Erklärung und Aussprache da mich die Sache ganz unvorbereitet überraschte und wandte mich auch an seine Verwandten. Es kam jedoch zu keiner Aussprache mehr. Der Kläger überreichte die Scheidungsklage. Durch sein Vorbringen in der Klage habe ich die Erkenntnis gefasst, dass eine Aufrechterhaltung bzw. Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft keinen Sinn hat und dass nicht zu erwarten ist, dass eine richtige eheliche Gemeinschaft wieder

zustande kommt.

Als ich einmal wegen Schmerzen an Blutwegen litt und daher zu
Bette lag, schimpfte der Kläger erhebe nicht eine Frau geheiratet,
die tagsüber im Bette liegt und versetzte sich in dem Sinne, dass er
eine kranke Frau die bettlägerig ist, nicht brauchen kann. Der
Kläger warte aber, dass ich krank war, ich war vorher Gesunder im Breden
gewesen.

Laut diktiert richtig.

Die Parteien haben kein weiteres Vorbringen.
Schluss der Verhandlung.

Nach Durchsicht gefertigt.

G. u. G.
Gräfin Karoline Masin
Kommunikation
M. Masin

Der Richter verkündet, dass das Urteil schriftlich herausge-
geben wird. Die Parteien erklären, dass sie für den Fall, dass die
Ehe aus beiderseitigen Verschulden geschieden wird, auf Rechtsmittel
verzichten.

Nach Durchsicht gefertigt.

Gräfin Karoline Masin
Kommunikation
G. u. G.
Masin
M. Masin

Rechtsanwältin
Dr. Emil Jausch
Dr. Robert Hübnerberg
Graz

28

Landgericht Trautson
1942
Jausch

An das

Landgericht,

in Trautson.

Widerklägerin:

Aliz May Gräfin Czernin von und zu

/ als beklagte Partei: /

Chudenitz-Morzin, in Marschendorf IV

vertreten durch:

Rechtsanwältin
Dr. Emil Jausch
Dr. Robert Hübnerberg
Graz

Jausch

Vollmacht ausgew. zu 3 R 13/42

Widerbeklagter:

Jaromir Graf Czernin von und zu

/ als klagende Partei: /

Chudenitz-Morzin, Marschendorf IV

vertreten durch:

Dr. jur. Adolf Kellner, Rechtsanwalt
in Trautson

Widerklage der beklagten Partei im Stritte

3 R 13/42.

Zweifach:

3 R 13/42

er-
o-
zin
-
-
hu-
a
I
r
-
-
l-
n-
a-
der
n.
and
ste
aus

H r v e i l .

In Namen des Deutschen Volkes . . .

Das Landgericht in Trautmann hat durch den L.G. Rat Dr. Wi-
bricht in der Rechtssache der klagenden Partei Jaromir Graf Czer-
nin von und zu Chudenitz-Morsin in Marschendorf IV, vertreten
durch Dr. Adolf Kellner, Rechtsanwalt in Trautmann, gegen die be-
klagte Partei Alix May Gräfin Czernin von und zu Chudenitz-Morsin
in Marschendorf IV, vertreten durch Dr. Ernst Jantsch, Rechtsan-
walt in Trautmann, wegen Ehescheidung, nach durchgeführter mün-
dlicher Verhandlung zu Recht erkannt :

Die zwischen dem Kläger Jaromir Graf Czernin von und zu Chu-
denitz-Morsin und der Beklagten Alix May Gräfin Czernin von und
zu Chudenitz-Morsin, geb. von Frankenberg-Ludwigsdorf am 7. April
1938 vor dem Standesamt in Sternberg geschlossene Ehe wird über
Klage und Widerklage geschieden.

Beider Parteien sind schuld an der Scheidung.

Das Verschulden des Klägers überwiegt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Be-
klagte zu 1/4.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe und den Verschul-
den der Beklagten aus folgenden Gründen :

Die Streitparteien haben am 7. April 1938 in Sternberg miteinan-
der die Ehe geschlossen, beide Streitparteien sind deutsche Staats-
angehörige, der letzte gemeinsame Wohnsitz war Marschendorf, der
Ehe entstammt ein Sohn, der am 6. 9. 1938 geborene Peter Czernin.

In Sommer 1937 lernte der Kläger, der damals gerade in
Scheidung mit seiner ersten Frau stand, die Beklagte kennen und
setzte ihre Bekanntschaft fort. Der Kläger besuchte die Beklagte
in Sternberg, diese besuchte ihn dann in Marschendorf IV, die
Parteien unterhielten ein intimes Verhältnis. Unter dem Einfluss
der Beklagten, die sehr nett zum Kläger war, löste der Kläger
seine Beziehungen zu einer von ihm verheirateten Frau, die er

ehelichen wollte. Es kam damals schon zu leinen und grösseren Eifersüchteleien der Beklagten, obwohl der Kläger damals nicht an eine Ehe mit ihr dachte. Als die Beklagte sich im Frühjahr 1938 jedoch in anderen Umständen fühlte, sah sich der Kläger verpflichtet, sie zu heiraten. Schon kurz vor der Ehe war es zu ersten Unstimmigkeiten gekommen und es ist bezeichnend für die Beklagte, dass sie dem Kläger bei einer Auseinandersetzung erklärte, sie finde noch immer 100 andere Männer, auch wenn sie ein Kind vom Kläger mitbringe, wenn dieser sie nicht heiratet. Mit dem Augenblick der Verheiratung änderte die Beklagte ihr Verhalten zu ihm. Die von ihr gezeigte Zuneigung liess sichtlich nach und machte einer gewissen Gleichgültigkeit und Kälte Platz. Ihre Geldausgaben waren masslos und wenn der Kläger diesbezüglich Bedenken vorbrachte, nannte sie ihn einen Schnorrer, ein Biest, oder auch ein Schwein. Überhaupt machte sie ihm gegenüber von Schimpfwörtern reichlich Gebrauch und nannte ihn eingebildeter Affe, Egoist und sagte zu ihm: Wenn man euere Mutter ansieht, kann man nichts anderes erwarten, als eine derart verlogene Sippschaft, ich hasse dich, lieber Gott, warum hast du mir das angetan, diesen Mann zu heiraten. Mit den Angehörigen des Klägers hat sich die Beklagte restlos versenkt.

Die Beklagte war verlogen, Dem Kläger, der sich nach ihrer Abstammung erkundigte, versicherte sie, sie sei lediglich 1/8 Jüdin nach Eheschliessung musste der Kläger jedoch feststellen, dass schon ein Grosselternanteil der Beklagten Volljude war, diese also 1/4 Jüdin ist. Auch hat die Beklagte dem Kläger verheimlicht, dass sie bereits im Alter von 16 oder 17 Jahren ein uneheliches Kind geboren hat. Sie verleugnete dieses zuerst. Sie kümmerte sich nicht um dieses Kind.

Dabei war die Beklagte niemals bereit, ihr Unrecht einzusehen, und wenn man ihr nachweisen konnte, dass sie Unrecht hatte, wurde sie aggressiv. Als der Kläger die Beklagte einmal bei einer Lüge ertappte, gab sie ihm eine derartige Ohrfeige dass er aus dem Munde blutete. Damit ertötete sie in dem Kläger die letzten Reste ehelicher Gefühle.

Die Beklagte machte aber auch den Hausangestellten den Aufenthalt im Hause durch ihre Unverträglichkeit zur Hölle. Dies hatte zur Folge, dass ein dauernder Wechsel der Hausangestellten eintrat. Gegenüber den Kindern des Klägers aus erster Ehe, war die Beklagte sehr unfreundlich. Der Kläger musste von ihr hören, die Kinder

... die

... ..

... ..

... ..

ihn und war mit der Ehe einverstanden. Unrichtig ist die Darstellung des Klägers als ob die Beklagte ihn zum Beischlaf verleitet habe, er tat alles, um eine Beisohlung herbeizuführen. Es ist richtig, dass die Beklagte im Januar 1938 dem Kläger gegenüber sich geäußert hat, er brauche sie wegen des zu erwartenden Kindes nicht heiraten, sie kenne einen Mann, der sie auch mit einem fremden Kind nicht sitzen lassen werde. Dies tat sie aber im Hinblick auf ein bestimmtes Vorkommnis, dessen Ausführung vorläufig im Interesse des Klägers vorbehalten wird.

Die Beklagte war dem Kläger gegenüber nie lieblos. Sie hat keine masslosen Geldausgaben gemacht, im Gegenteil lebte der Kläger monatelang auf Kosten der Beklagten. Der Kläger ist in Geldsachen sehr zurückhaltend und ging sogar so weit, dass er die Rechnung der Beklagten für Geschenke rügte, die er ihr gemacht hatte. Die Mutter des Klägers hatte der Beklagten den Familienschmuck geschenkt, der Kläger hat diesen Schmuck der Beklagten bis heute nicht herausgegeben.

Der Kläger hat die Beklagte auf das gröblichste beschimpft und gebrauchte Worte wie : Hure, blöde Gans, Ziege, mannstoll.

Der Kläger hatte während seiner ersten Ehe ein Liebesverhältnis mit dem Kindermädchen Marie Fischer, er zwang die Beklagte, diese als Kindermädchen aufzunehmen, obwohl er ihr selbst mitgeteilt hatte, dass er diese verführt hatte. Er suchte das Kindermädchen in den Schlafzimmern auf und ging mit ihr in Sternberg in die gleiche Badekabine. Mit der Gattin eines seiner besten Freunde knüpfte er ein Liebesverhältnis an. Auch mit dem Küchenmädchen Meta Pföhl versuchte er Beziehungen anzuknüpfen. Aus seinen Liebesverhältnissen macht er der Beklagten gegenüber kein Hehl.

Es ist unrichtig, dass sich die Beklagte mit sämtlichen Verwandten des Klägers zerwarf, sie ist mit allen gut ausgekommen.

Die Beklagte hatte den Kläger über ihre Abstammung vor der Ehe vollständig aufgeklärt, er küßerte sich wiederholt, dass die 25 %ig jüdischen Blutes überhaupt nichts zu sagen haben.

Als die Beklagte wegen ihres Kindes, das sie mit 16 Jahren geboren hat, ein Schriftstück bekam, gab sie dieses Schriftstück dem Kläger zu lesen, der sie bedauerte und behauptete, dass sie Schwere durchgemacht habe und er sie nun erst recht lieb gewonnen habe. Das Kind musste sie weggeben, weil sie sonst von der

Familie verstossen und enterbt worden wäre. Es ist richtig, dass die Beklagte den Kläger im Sommer 1941 eine Ohrfeige gab. Damals kam der Kläger in ihr Zimmer und schrieb sie an: „Du bist noch die verlogenste Frau der Welt“. Die Beklagte fragte warum, der Kläger brachte eine von ihm erfundene Lüge vor, die Beklagte konnte sich nicht zurückhalten und gab ihm eine Ohrfeige, die der Kläger in Erkenntnis seines ungehörigen Vorgehens ruhig einsteckte.

Nicht die Beklagte, sondern der Kläger hat die Dienstmädchen schlecht behandelt. Die 3 Kinder des Klägers aus erster Ehe sind ungenossen, der Kläger weist sie aber nie zurecht und die Beklagte musste die Kinder, wenn es notwendig war, zurecht zu weisen. Die Beklagte erzieht ihr Kind ordentlich und legt es rechtzeitig schlafen.

Das Oberlandesgericht in München hat die Entscheidung des Amtsgerichts in Nürnberg, mit welcher dieses die Sorge über die Kinder aus der zweiten Ehe der Beklagten zwecks einheitlicher Erziehung der Kinder dem Vater anvertraut hatte, aufgehoben und die Beklagte einigte sich mit ihrem zweiten Ehegatten, dass dieser das Sorgerecht für die beiden Söhne, die Beklagte das Sorgerecht für ihre Tochter erhielt. Davon, dass der Kläger sich bereits im Sommer 1941 scheiden lassen wollte, wusste die Beklagte nichts.

Die Beklagte begab sich im Januar 1942 wegen Erhaltes weiterer Nachkommenschaft über ausdrücklichen Wunsch des Klägers in die städt. Frauenklinik in Dresden. Am dritten Tage nach der Operation erhielt sie ein Schreiben des Klägers in dem ihr die Überreichung der Ehescheidungsklage ankündigte, damit, wie sich der Kläger vor Zeugen ausserte, die Beklagte einen Nervenzusammenbruch erleide. Die Behauptung des Klägers, dass die Beklagte die Verbindung brüsk unterbrach, wenn der Kläger ans Telefon kam, ist unrichtig.

Unwahr ist, dass die Beklagte den Kläger aus dem gemeinschaftlichen Frühstückszimmer wies, weil dieser ihren Wunsch, ihr in der Nacht vorher beizuwohnen, nicht erfüllt hatte. Der Kläger begleitete die Beklagte, als diese nach Dresden fuhr, auf den Bahnhof, wo sie sich durch einen Händedruck gegenseitig verabschiedeten, so dass von einer Blossstellung des Klägers keine Rede sein kann.

Die Beklagte machte einen Selbstmordversuch nur unter dem Einfluss des Morphiussgenusses nach der Operation.

Der Kläger liess im Laufe des Verfahrens folgende Klagsgründe

fallen : Dass die Beklagte ihm ihre Abkunft verheimlichte, dass sie ihm ihr uneheliches Kind verheimlichte und zu diesem Liebes-
los war, dass sie sich lieblos zu seinen Kindern aus erster Ehe
verhielt und diese in jeder Beziehung herabsetzte, dass sie ihr
Kind schlecht erziehe und dass ihr wegen ihres Verhaltens das Ver-
gerecht für ihre Kinder aus ihrer Ehe mit des Grafen Faber-Castell
entzogen wurde und dass diese Umstände dem Kläger über die charak-
terlichen Mängel der Beklagten aufklärten.

Der Kläger gab die in Schriftsatz der Beklagten vorgebrach-
ten Beschimpfungen seinerseits an, er stellte ausser Streit, dass
die Beklagte nur unter dem Einfluss von Korpulium einem Selbstmord-
versuch machte und stützte seine Klage lediglich auf Herabsetzungen
der Beklagten, begangen durch gröbliche Beleidigungen, Mis-
handlungen und öffentliche Missachtung und sonstige Verfehlungen
die zur völligen Zerrüttung der Ehe führten.

Die Beklagte erhob ihrerseits Widerklage und beantragte die
Scheidung der Ehe aus dem alleinigen bzw. überlegenden Verschulden
des Klägers und brachte vor :

Der Kläger hat der Beklagten von Anfang an Liebe vorgespie-
gelt, sie glaubte ihm und liess sich deshalb mit ihm intim ein.
Er sicherte ihr gute Behandlung zu, weshalb sie ihm ehelichte.
Nach Abschluss der Ehe war der Kläger jedoch äusserst grob und
beschimpfte sie oft, wie bereits oben angeführt. Durch die oben
geschilderten Liebesverhältnisse beleidigte er die Beklagte schwer
in ihrer Ehre als Gattin.

Der Kläger wusste, dass die Beklagte 1/4 Jüdin sei. Die
Angelegenheit mit dem Kind, dass die Beklagte mit 16 Jahren hatte,
wurde zwar erst nach Eheschliessung besprochen, der Kläger machte
der Beklagten darauf jedoch keinen Vorwurf, wie bereits oben
ausgeführt ist.

Als die Beklagte infolge einer Fehlgeburt einmal an Blutungen
litt, warf ihr der Kläger vor, er habe keine Frau geheiratet, die
tagelänger im Bett liegt.

Dieses Verhalten des Klägers musste die Sunnigkeit der Be-
klagten zu ihm ertöten und in ihr eine unüberwindliche Abneigung
gegen den Kläger auslösen .

Die Klagebehauptungen sind fast durchwegs erfunden und darin,
dass der Kläger seine Ehescheidungsklage auf erfundene Tatsachen
stützen will, liegt eine schwere Beleidigung der Beklagten.

Die Ehe ist daher durch das Verschulden des Klägers unheilbar zerrüttet, weshalb die Beklagte die Scheidung dieser Ehe gem. § 49 Eheges. begehrt.

Das Gericht hat auf Grund der Heiratsurkunde vom 9.4.1938 festgestellt, dass die Parteien am 7. April 1938 vor dem Standesamte in Sternberg mit einander die Ehe geschlossen haben.

Auf Grund der Bescheinigung des Bürgermeisters in Marschendorf IV hat das Gericht festgestellt, dass der letzte gemeinsame Wohnsitz der Parteien Marschendorf IV . war und dass die Parteien deutsche Staatsangehörige sind.

Auf Grund des übereinstimmenden Vorbringens und der Einnahme der Parteien hat das Gericht als erwiesen angenommen :

Die Strittparteien unterhielten seit dem Jahre 1937 ein intimes Verhältnis in dessen Verlauf sie einander besuchten. Das Verhältnis blieb nicht ohne Folgen. Darauf löste der Kläger seine Beziehungen zu einer anderen Frau, ohne zuerst die Absicht zu haben, die Beklagte zu ehelichen. Als die Beklagte schwanger wurde, sah er es als seine Pflicht an, diese zu heiraten, in seinen Äußerungen war er, wie durch die vorgelegte Korrespondenz erwiesen ist, sehr lieb zu der Beklagten und sprach ständig von seiner Sehnsucht nach ihr. Ihn beseeelte jedoch keine tiefe Liebe, sondern nur Leidenschaft.

Schon vor der Ehe war es wiederholt aus geringfügigen Ursachen zu Auseinandersetzungen gekommen, die einen so ernsten Charakter annahmen, dass die Beklagte einmal dem Kläger erklärte, er müsse sie nicht heiraten, sie wisse einen anderen Mann, der sie auch mit einem fremden Kind heiraten werde. Nach Eheschluss setzten sich die Streitigkeiten fort, die oft Kleinigkeiten betrafen, wie z.B. die Wirtschaftsausgaben der Beklagten, aber häufig sehr heftig ausgetragen wurden. Die Parteien hielten bei diesen Auseinandersetzungen nicht an sich und beschimpften einander auf das Gröbste, wie sie selbst zugegeben haben. Für seine Kinder aus erster Ehe hatte der Kläger das Kindermädchen Marie Fischer aufgenommen. Der Beklagten hatte er mitgeteilt, dass er mit dieser ein Verhältnis hatte, die Beklagte verlangte nun, dass er dieses Kindermädchen entlasse, der Kläger lehnte dies jedoch mit der Begründung ab, dass er ihretwegen nicht ein anderes Kindermädchen suchen werde.

Bei jeder Gelegenheit nannte er sie eine Lügnerin ohne Grund dazu zu haben. Als er dies im Sommer 1941 wieder einmal tat und

aufe die Frage der Beklagten nach dem Grunde, die Antwort schuldig bleiben musste, gab ihm diese eine Ohrfeige.

Die Parteien hielten sich öfters in Wien auf. Dort war es dem Kläger besonders peinlich, dass seine streng katholisch eingestellten Verwandten weder ihm noch die Beklagte beachtetten oder grüßten, weil die Ehe der Parteien nicht kirchlich geschlossen war.

Die ständigen Misverständnisse zwischen den Parteien führten mit der Zeit zu einer Entfremdung, die dadurch begünstigt wurde, dass jede Partei ihren Passionen nachging und hierbei auf die Gegenpartei keine Rücksicht nahm. Insbesondere der Kläger beachte sich in keiner Weise, diesen Zerfall der Ehe aufzuhalten, da seine Leidenschaft zur Beklagten erloschen war. Im Januar 1942 kam es zum Bruch. Im Einverständnis mit dem Kläger beabsichtigte die Beklagte, sich zwecks Erhaltens von Nachkommenschaft operieren zu lassen. Schon mehrere Tage vor ihrer Abfahrt an die staatl. Frauenklinik in Dresden war zwischen den Parteien eine Misstimmung eingetreten. Am Abend vor ihrer Abfahrt kam es zu einer Aussprache zwischen den Parteien, in deren Verlaufe die Beklagte dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck gab, dass der Kläger nach ihrer Rückkehr zu ihr freundlicher und entgegenkommender sein werde. Der Kläger legte sich nieder. Als die Beklagte einige Zeit später auch zur Ruhe ging, wollte sie mit ihm, mit Rücksicht darauf, dass sie nun längere Zeit abwesend sein sollte, geschlechtlich verkehren. Er lehnte ab. Am nächsten Morgen gab nun die Beklagte die Anweisung, dass für den Kläger nicht im gemeinsamen Frühstückszimmer, sondern in einem anderen Raum das Frühstück serviert werde. Als der Kläger dies bemerkte, fragte er nach dem Grunde. Die Beklagte antwortete darauf, er wisse es schon, warum. Der Kläger begleitete die Beklagte zum Bahnhof, wo sie sich flüchtig verabschiedeten. Eine Einladung der Beklagten, sie nach Dresden zu begleiten, lehnte er mit der Begründung ab, dass er keine Zeit habe.

Am Tage der Operation der Beklagten, rief der Kläger zweimal bei der staatl. Frauenklinik in Dresden an und erkundigte sich nach dem Befinden der Beklagten. Diese wurde von dem Anrufen des Klägers nicht verständigt. Als sie nun am nächsten Tage ihn anrief und er in leichtem Tone fragte, wie es ihr gehe, war sie durch den Ton des Klägers beleidigt, da sie glaubte, dass er kein Interesse an ihrem Wohlergehen habe und sprach nur ganz kurz mit ihm. Am zweiten Tage nach der Operation rief die Beklagte den Kläger wieder

an, es war gegen Abend. Ihr wurde mitgeteilt, dass der Kläger in das Forsthaus auf dem Schwarzenberg zum Schilaufen gefahren sei. Sie rief ihn dort an und machte ihm Vorwürfe, dass er Zeit finde, seinen Vergnügen nachzugehen, während sie krank sei. Er habe nicht Zeit gefunden, sie nach Dresden zu begleiten, seinem Vergnügen nachzugehen, findet er aber genug Zeit. Diese Vorwürfe machte die Beklagte aus ihrer verzweifelten Stimmung heraus. Nach der Operation hatte sie nämlich unter dem Einfluss des Morphiums einen Selbstmordversuch unternommen. Sie fühlte sich schwach und leidend. Der Kläger erklärte ihr, er finde nichts daran, wenn er sich in seinem Forsthaus aufhalte. Die Beklagte ihrerseits wollte, dass der Kläger sich mit ihrem Bruder zu einer Aussprache treffe, um sein Verhalten zu rechtfertigen.

Die Folge dieses Gespräches war, dass der Kläger, der schon im Jahre 1941 eine Scheidungsklage gegen die Beklagte einbringen wollte, ihr schriftlich mitteilte, dass er gegen sie die Klage wegen Scheidung der Ehe überreiche. Die Beklagte ersuchte ihn um eine Zusammenkunft, um dies zu verhindern, jedoch vergeblich. Auch ihre Bemühungen, durch Vermittlung der Verwandten, eine Aussprache herbeizuführen, blieben ergebnislos. Der Kläger überreichte die Klage.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes kam das Gericht zu der Überzeugung, dass die Ehe, die von Anfang an die Gefahr des Zerfalls in sich trug, durch die Schuld beider Parteien so zerrüttet ist, dass eine Wiederherstellung einer der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Der Kläger hat die Ehe ohne wahre innere Zuneigung geschlossen. Als in der Folgezeit die Zerwürfnisse zunahmen, bemühte er sich in keiner Weise, eine Festigung der Ehe herbeizuführen. Beide Streitparteien waren bei den vorkommenden Meinungsverschiedenheiten unachgiebig, es kam zu unerquicklichen Szenen bei denen die Parteien einander groblich beschimpften. In einem Falle versetzte die Beklagte dem Kläger sogar eine Ohrfeige. Der Kläger gibt selbst an, dass er bereits im Jahre 1941 an eine Scheidung der Ehe dachte und sogar schon Schritte zur Verwirklichung seiner Absicht unternommen hatte. Durch die Auseinandersetzungen mit der Beklagten während ihres Aufenthaltes in der Staatl. Frauenklinik in Dresden, bot sich ihm ein willkommener Anlass, nunmehr endlich die Ehe zu lösen.

Die Beklagte hat den Kläger aus Liebe geheiratet und ihr Verbindung mit dem Kläger als eine dauernde angesehen. Sie hatte den guten Willen zur Gründung einer Lebensgemeinschaft. Das Verhalten des Klägers führte aber dazu, dass auch sie sich zu groben Eheverfehlungen hinreissen liess. Nichts destoweniger hat sie den Bruch der Ehe nicht herbeigeführt, ihr Verhalten konnte der Kläger, wenn er wirklich die Ehe aufrecht erhalten wollte, keinen Anlass zur Erhebung der Scheidungsklage geben. Der Kläger hat nun in der Scheidungsklage der Beklagten Eheverfehlungen zur Last gelegt, die keine Verfehlungen waren, er hat dies in dem Bewusstsein getan, dass er die Beklagte damit sehr kränken werde. Diese Behauptungen des Klägers brachten die Beklagten dahin, dass sie einsah, dass ihre Ehe unheilbar zerrüttet sei, ihr kann nicht zugemutet werden, nunmehr neuerlich die Ehegemeinschaft aufzunehmen ohne dass der Kläger ihr weitgehendst entgegen kommt. Letzteres ist nicht zu erwarten.

Die Ehe der Parteien ist zerrüttet. Diese Zerrüttung der Ehe wurde von beiden Parteien herbeigeführt. Sie sind daher beide schuld an der Scheidung. Das Verschulden des Klägers überwiegt. Das Gericht hat daher die Ehe gem. § 49 Eheges. geschieden und das Verschulden beider Streitbilde an der Ehe ausgesprochen und gleichzeitig festgestellt, dass das Verschulden des Klägers überwiegt.

Entsprechend dem festgestellten Verschulden hat das Gericht dem Kläger den Ersatz von 3/4 der Verfahrenskosten und der Beklagten von 1/4 der Verfahrenskosten auferlegt.

Der Ausbruch über die Prozesskosten der Parteien entfiel, da keine beansprucht wurden.

Trautenau, den 26. Mai 1942.

Dr. Ulbricht m.p.

Tento opis souhlasí doslovně s vyhotovením rozsudku bývalého německého zemského soudu v Trautnově založeného ve spise J R 13/42 ze dne 26. května 1942, který nebyl právní moci dne 26. května 1942.

Okresní soud v Čáslavi, odd. 4.,
dne 10. listopadu 1952.